

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des in Washington abgeschlossenen Finanzabkommens.

(Vom 14. Juni 1946.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit folgender Botschaft den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung des in Washington abgeschlossenen Finanzabkommens zu unterbreiten.

I. Vorgeschichte.

Durch Beschluss vom 16. Februar 1945 hat der Bundesrat die deutschen Guthaben in der Schweiz gesperrt. Diese Massnahme erfolgte nicht nur im Hinblick auf die kurz vorher in Bern eröffneten Verhandlungen mit einer Delegation der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens und Frankreichs, sondern auch weil bekanntlich alle schweizerischen Guthaben in Deutschland schon seit Jahren einem Transferverbot unterstellt worden waren und sich der Bundesrat deshalb durch seinen Sperrebeschluss ein gewisses Pfandrecht auf den deutschen Guthaben in der Schweiz schaffen wollte. Die erwähnten Verhandlungen mit den Alliierten führten am 8. März 1945 zu einem Abkommen. Daraus sind die nachfolgenden Bestimmungen hervorzuheben:

Zunächst erklärt die Schweiz, dafür sorgen zu wollen, dass ihr Gebiet nicht für die Hehlerei von gestohlenem Gut verwendet werden könne, dass sie alle Erleichterungen gewähren werde, damit der bestohlene Eigentümer wieder in den Besitz seines eventuell in der Schweiz aufgefundenen Gutes gelangen könne und dass er die Sperre der deutschen Guthaben nur nach Konsultation mit den alliierten Regierungen aufheben oder mildern werde. Im weitern ist schweizerischerseits mitgeteilt worden, dass der Bundesrat von sich aus und für seine eigenen Bedürfnisse eine Inventarisierung der in der Schweiz liegenden oder von der Schweiz aus verwalteten deutschen Guthaben durchführen werde. Schliesslich erklärte sich der Bundesrat im Einverständnis mit der Schweizerischen Nationalbank bereit, die Goldkäufe in Deutschland auf diejenigen Summen zu beschränken, die notwendig würden für die Bestreitung der Aus-



lagen der Deutschen Gesandtschaft und der Deutschen Konsulate in der Schweiz, für die Auslagen für die Kriegsgefangenen und Internierten, sowie endlich für die Zahlungen an das Internationale Rote Kreuz.

Durch Bundesratsbeschluss vom 29. Mai 1945 wurde die Meldepflicht für die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz festgesetzt und die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich mit der Durchführung der Inventarisierung beauftragt.

Aus einer Pressemitteilung über die sogenannte Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 ergab sich, dass der Alliierte Kontrollrat in Deutschland beauftragt worden war, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um die deutschen Guthaben im Auslande zu kontrollieren und in Besitz zu nehmen, wobei diese Vermögenswerte für Reparationszahlungen an die westlichen Alliierten verwendet werden sollten. Durch Noten vom 3. und 4. August 1945 teilten die diplomatischen Vertreter der USA., Grossbritanniens und Frankreichs dem Politischen Departement mit, dass die Deutschland besetzenden Mächte ein Kontroll- oder Eigentumsrecht an den deutschen Guthaben in der Schweiz geltend machten. In seiner Antwort hob das Politische Departement hervor, dass der Bundesrat nicht verstehen könne, gestützt auf welche Rechtsgrundlage diese Ansprüche erhoben würden, und dass die effektive Besetzung des deutschen Gebietes durch die Alliierten kaum rechtliche Auswirkungen ausserhalb der deutschen Grenzen haben dürfte. Auf diese Antwortnote sowie auf ein Aide-Memoire vom 1. November 1945 erfolgte längere Zeit keine Antwort; dagegen ergab sich aus einzelnen Erklärungen sowohl wie aus dem allgemeinen Verhalten der erwähnten drei alliierten Regierungen, dass diese der Frage der deutschen Guthaben in der Schweiz eine sehr grosse Bedeutung beimessen und dass bis zu deren Erledigung wichtige schweizerische Forderungen, wie die Deblockierung der schweizerischen Guthaben in den USA., die Beseitigung der schwarzen Listen usw., keinerlei Aussicht auf Erfolg haben könnten. Aus der Presse war zu ersehen, dass am 30. Oktober 1945 in Berlin das sogenannte «Kontrollratsgesetz Nr. 5» durch die militärischen Oberbefehlshaber der Alliierten erlassen wurde und dass durch diesen Erlass alle deutschen Vermögenswerte im neutralen Ausland enteignet und auf den alliierten Kontrollrat übertragen worden sind.

Den Alliierten sind die Ergebnisse der Bestandsaufnahme über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz bekanntgegeben worden. Sie erhielten auch eingehende Informationen über die Arbeitsmethoden der Schweizerischen Verrechnungsstelle und über die mancherlei Schwierigkeiten, die diese zu überwinden hatte.

Nach längern, auf diplomatischem Wege durchgeführten Besprechungen richteten am 11. Februar 1946 die drei alliierten Regierungen eine gleichlautende Note an den Bundesrat, mit der ihm der Text des erwähnten «Kontrollratsgesetzes Nr. 5» vom 30. Oktober 1945 offiziell zur Kenntnis gebracht wurde, worin die Forderung aufgestellt wurde, dass die deutschen Vermögenswerte

in der Schweiz gemeinsam mit den Alliierten zu liquidieren seien, damit sie nicht für die Finanzierung eines neuen Krieges verwendet werden könnten und dass der Liquidationserlös den Alliierten zu Reparationszwecken zur Verfügung zu stellen sei. Der Bundesrat wurde gleichzeitig eingeladen, zu Verhandlungen über diese und andere Postulate eine schweizerische Delegation nach Washington zu entsenden. Nach eingehender Prüfung der Angelegenheit nahm der Bundesrat, unter voller Wahrung seiner abweichenden Rechtsauffassung, die Einladung an und bestellte die schweizerische Delegation wie folgt:

Minister Dr. W. Stucki, Chef der Abteilung für Auswärtiges, als Chef der Delegation,

Dr. E. Reinhardt, Direktor der eidgenössischen Finanzverwaltung,

Herr A. Hirs, Mitglied der Generaldirektion der Schweizerischen Nationalbank, Zürich,

Prof. Dr. D. Schindler, Zürich,

Herr M. Schwab, Direktionspräsident der Schweizerischen Verrechnungsstelle, Zürich,

Dr. M. Ott, Generalsekretär der Schweizerischen Verrechnungsstelle, Zürich,

Legationsrat Dr. R. Hohl, Sektionschef im Politischen Departement,

Herr Josef Strässle, Finanzbeirat bei der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington.

Herr Prof. William Rappard in Genf, der von amerikanischen Universitäten zu einer Reihe von Vorträgen eingeladen worden war, stellte sich der Delegation als Berater zu Verfügung.

Nach einlässlichen Beratungen mit der Schweizerischen Nationalbank und mit der ständigen Handelsdelegation hat der Bundesrat die Instruktionen für die Delegation festgesetzt.

Am 11. März 1946 verliess diese die Schweiz und gelangte auf dem Flugwege in drei Etappen nach Washington.

II. Verhandlungen, 1. Etappe.

A. Die deutschen Guthaben.

Am 18. März nahmen die Verhandlungen zwischen der schweizerischen Delegation einerseits und den Delegationen der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens und Frankreichs andererseits ihren Anfang. Gemäss den erhaltenen Instruktionen legte die schweizerische Delegation schriftlich und mündlich einlässlich den schweizerischen Rechtsstandpunkt dar. Sie machte insbesondere geltend, dass es nach ihrer Meinung mindestens zweifelhaft sei, ob die alliierten Militärbehörden in Deutschland nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach den Bestimmungen des Haager Abkommens von 1907 über die Landkriegsführung überhaupt berechtigt seien, über deutsches Privateigentum zu verfügen. Jedenfalls könne aber die Schweiz solche Erlasse unmöglich als für ihr Gebiet rechtlich relevant betrachten. Die Befugnisse der Okkupationsmächte

könnten in keinem Falle grösser sein als diejenigen einer legalen deutschen Regierung. Hätte eine solche entsprechende Begehren an die Schweiz gerichtet, so wären sie abgelehnt worden, einmal weil die schweizerischen Guthaben in Deutschland seit langer Zeit gesperrt waren — welche Massnahme die alliierten Behörden in Deutschland übrigens ausdrücklich erneuert hatten —, und es sei sodann der Schweiz nicht zuzumuten, die deutschen Guthaben in der Schweiz freizugeben, solange die sehr viel höheren schweizerischen Guthaben in Deutschland unrealisierbar blieben. Das internationale und das schweizerische Recht stünden zudem, wurde schweizerischerseits weiter gesagt, auf dem Boden des Schutzes des Privateigentums. Dieses könnte höchstens gegen entsprechende Entschädigung angetastet werden. Ferner wurde auch dargelegt, dass die Schweiz auf ihrem Gebiete keine Tätigkeit fremder Behörden oder Agenten zulassen könne. Diese verschiedenen Einwendungen, die auch einer legalen deutschen Regierung gegenüber schweizerischerseits hätten erhoben werden müssen, machten es der Schweiz unmöglich, auf das Begehren der Alliierten einzutreten.

Der alliierte Standpunkt wurde etwa wie folgt dargelegt: Infolge der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands nehmen die Regierungen der Besetzungsmächte die oberste Gewalt über Deutschland und alle Rechte einer deutschen Regierung für sich in Anspruch. Die Besetzung Deutschlands hat nicht den Charakter einer kriegsmässigen Okkupation, da die Feindseligkeiten eingestellt worden sind. Die Haager Konvention von 1907 findet deshalb keine Anwendung. In Ausübung der höchsten legislativen und exekutiven Gewalt in Deutschland hat der Alliierte Kontrollrat das Recht, alle deutschen Vermögenswerte im In- und Auslande an sich zu ziehen, wie es die frühere deutsche Regierung durch das Gesetz vom 12. Dezember 1938 über die Devisenbewirtschaftung getan hatte. Durch das «Kontrollratsgesetz Nr. 5» ist über die deutschen Vermögenswerte verfügt worden, und die Schweiz ist gehalten, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

Selbstverständlich konnte die schweizerische Delegation aus den schon erwähnten Gründen dieser Rechtsauffassung nicht beipflichten. Von alliierter Seite wurden aber auch Erwägungen anderer Art geltend gemacht: Die alliierten Kriegsanstrengungen und der alliierte Sieg sind auch für die Schweiz von allergrösster Bedeutung. Wäre der Krieg anders ausgegangen, so hätte es kaum noch eine selbständige Schweiz gegeben. Es wäre deshalb nicht verständlich, wenn sich dieses Land, das im Gegensatz zu fast allen europäischen Ländern von der Geissel des Krieges verschont geblieben ist und dem es in jeder Hinsicht unendlich viel besser geht als andern Ländern, der Mitwirkung bei einer Massnahme entziehen wollte, die bezweckt, deutsches Eigentum zur Wiedergutmachung von Schäden herbeizuziehen, die durch deutsche Angriffe angerichtet wurden. Dieser mehr moralischen Argumentation konnte die schweizerische Delegation die Berechtigung nicht wohl absprechen. Sie verwies auf die grossen Anstrengungen, die vom Schweizervolk und seinen Behörden schon bisher zugunsten der Kriegsoffer aller Art unternommen worden

sind und erklärte ohne weiteres die Bereitschaft der Schweiz, in dieser Hinsicht weiter an der Befriedung und am Wiederaufbau Europas nach Kräften mitzuhelfen zu wollen. Eine rechtliche Verpflichtung aber wurde weiterhin abgelehnt, namentlich auch unter Hinweis darauf, dass es für einen neutralen Staat nicht möglich sei, an eigentlichen «Reparationen» mitzuwirken.

Nachdem sich die beidseitigen Rechtsauffassungen unversöhnlich gegenüberstanden, entschloss sich die schweizerische Delegation, einen in den erhaltenen Instruktionen vorgesehenen positiven Vorschlag zu machen. Unter Gutheissung des Zieles, dass die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz nicht der Finanzierung eines künftigen Krieges dienstbar gemacht werden sollten, aber unter Festhalten am Prinzip, dass Privateigentum nicht ohne Entschädigung enteignet werden darf, schlug sie folgendes vor: Es wird mit Bezug auf die in der Schweiz liegenden Vermögenswerte, die in Deutschland lebenden Deutschen gehören einerseits, und die schweizerischen Vermögenswerte in Deutschland andererseits ein zwangsmässiger Kapitaleclearing durchgeführt. Die in der Schweiz liegenden deutschen Vermögenswerte sollten also zur teilweisen Befriedigung der in Deutschland liegenden schweizerischen Vermögenswerte verwendet werden. Der in Deutschland lebende Eigentümer schweizerischer Vermögenswerte würde wohl seine Schweizer Franken verlieren, aber aus den in Deutschland liegenden Schweizerguthaben den Gegenwert in der Währung seines eigenen Landes, also in Reichsmark, erhalten. Die zwei wichtigsten Konsequenzen dieses Vorschlages wären einerseits, dass die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, die in der Schweiz lebenden Deutschen gehören, unangetastet blieben, und andererseits, dass eine Mitwirkung der Alliierten auf deutschem Gebiet notwendig wäre.

Die Alliierten lehnten diesen schweizerischen Vorschlag ab. Sie machten geltend, dass sie kein Interesse daran hätten, zur Durchsetzung schweizerischer Ansprüche die in Deutschland notwendige Organisation zu schaffen, und dass es für ihr Rechtsgefühl unerträglich wäre, wenn auf diese Weise schweizerische Gläubiger von sogar auf spekulative Weise entstandenen Forderungen ganz oder teilweise befriedigt würden, während die eigentlichen Kriegsoffer in ihren Ländern ganz oder beinahe leer ausgehen müssten. Immerhin erklärten sie sich schliesslich mit der Annahme des Prinzipes der Kompensation einverstanden, d. h. sie waren bereit, den in Deutschland lebenden Besitzer von Vermögenswerten in der Schweiz in Reichsmark zu entschädigen, beanspruchten aber den Liquidationserlös der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz zunächst ausschliesslich für sich. Ende März offerierten sie der Schweiz eine «Rückvergütung» von 20 % aus diesem Liquidationserlös. Gleichzeitig war es der schweizerischen Delegation nach mühsamen Verhandlungen gelungen, die Zustimmung dazu zu erhalten, dass bei der Durchführung der Liquidierung die schweizerische Souveränität voll gewahrt werden müsse. Damit kam die früher aufgestellte alliierter Forderung, die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz seien durch eine Kommission, in der die Alliierten

die Mehrheit gehabt hätten, zu erfassen, zu verwalten und zu liquidieren, in Wegfall. Aus den Beratungen einer Unterkommission ging hervor, dass auch über die Resultate der von der Schweiz durchgeführten Bestandesaufnahme über die deutschen Vermögenswerte keine wesentlichen Meinungsverschiedenheiten mehr bestanden.

B. Die Goldfrage.

Nachdem die Alliierten schon früher mehrfach, so auch in den Berner Verhandlungen vom Februar/März 1945, auf die Frage des von Deutschland angeblich in den von ihm besetzten Gebieten geraubten Goldes hingewiesen hatten, wurde diese Frage in der Note vom 11. Februar 1946 ebenfalls als wichtiges Traktandum bezeichnet. In Washington behandelte eine Unterkommission der vier Delegationen die tatbeständliche Seite des Problems, ohne aber zu einer wesentlichen Abklärung zu gelangen. In einem einlässlichen Memorandum ist über diese Frage von alliierter Seite gesagt worden, dass Gold im Werte von mindestens 200 Millionen Dollars, welches während des Krieges von Deutschland in die Schweiz gelangt ist, von Deutschland gestohlen worden sei. Der gute Glaube der schweizerischen Erwerber, namentlich der Schweizerischen Nationalbank, wurde zwar nicht in Frage gestellt, aber doch behauptet, sie hätte es an der nötigen Vorsicht fehlen lassen. Es ergäbe sich dies aus folgenden Tatsachen, die einer eingehenden Prüfung der Bücher der Deutschen Reichsbank und der Einvernahme von deutschen Persönlichkeiten entnommen seien:

«Am 30. Juni 1940 verfügte Deutschland insgesamt über 232 Millionen Dollars Gold. Davon sind 95 Millionen abzuziehen, die in Österreich und der Tschechoslowakei, sowie Polen und Danzig geraubt wurden. Andererseits hat Deutschland von Russland 23 Millionen Dollars vor Beginn des deutsch-russischen Krieges erhalten. Im ganzen hat somit Deutschland auf den erwähnten Tag eine Goldreserve von 160 Millionen Dollars besessen. Nach den Feststellungen der Alliierten hat Deutschland in dem von ihm besetzten Gebiet mindestens 585 Millionen Dollars geraubt; 252 Millionen Dollars sind von den Alliierten in Deutschland wieder aufgefunden worden. Die Schweiz hat von Deutschland bedeutend mehr Gold bezogen, als dieses je rechtmässig besessen und erworben hatte.»

Ein bestimmtes Begehren wurde mit Bezug auf dieses Gold im damaligen Augenblick nicht gestellt. Auf die bestimmte Frage des schweizerischen Delegationschefs, der erklärte, seiner Regierung möglichst genauen Bericht erstatten zu müssen, wurde die Angabe jeder bestimmten Forderung abgelehnt in der Meinung, der Bundesrat solle gestützt auf die ihm mitgeteilten Angaben selber entscheiden, ob er einen bestimmten Vorschlag machen wolle. Ein detailliertes Frageschema, das die schweizerische Delegation den Alliierten vorlegte, blieb in dem Sinne unbeantwortet, dass sich die Schweiz zuerst grundsätzlich zur Herausgabe allen von den Deutschen gestohlenen Goldes bereit erklären müsse, bevor ihr weitere Angaben gemacht werden könnten.

In den vorausgehenden Diskussionen haben die Alliierten mehrfach darauf hingewiesen, die Neutralen im allgemeinen und die Schweiz im besondern seien während des Krieges gewarnt worden, von Deutschland Gold abzunehmen. Richtig ist, dass am 5. Januar 1943 in der alliierten Presse eine Meldung erschienen ist, wonach alle Interessenten, insbesondere die Personen in neutralen Ländern, informiert wurden, dass die Alliierten die Absicht hätten, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die von ihren Kriegsgegnern angewendeten Enteignungsmethoden in den besetzten Ländern zu durchkreuzen. Sie müssten sich das Recht vorbehalten, solche Transaktionen mit Bezug auf geraubte Güter nichtig zu erklären.

Unter Hinweis auf diese in der Presse erschienene, dem Bundesrat aber nie offiziell notifizierte Erklärung ist ihm dann am 23. Februar 1944 durch die Amerikanische Gesandtschaft in Bern eine Erklärung des amerikanischen Finanzministers offiziell zur Kenntnis gebracht worden, worin namentlich auf den unrechtmässigen Golderwerb Deutschlands in den besetzten Gebieten hingewiesen wurde und die Neutralen gewarnt wurden, solches Gold von Deutschland zu kaufen.

Am 2. Oktober 1944 schliesslich haben die alliierten diplomatischen Vertretungen in Bern dem Bundesrat die Resolution Nr. 6 der sogenannten Konferenz von Bretton Woods zur Kenntnis gebracht. Darin wird erneut gegen die Plünderungen Deutschlands in den von ihm besetzten Gebieten Stellung genommen, und es werden die Neutralen eingeladen, dagegen geeignete Massnahmen zu treffen.

Schon lange vor Beginn der Verhandlungen in Washington hat die Schweizerische Nationalbank den Alliierten über ihre Goldpolitik während des Krieges und über die Ein- und Ausfuhr von Gold eingehend Aufschluss erteilt. Es wurde geltend gemacht, dass die Nationalbank durch An- und Verkauf von Gold den vom Bundesrat bestimmten Wert des Schweizer Frankens aufrechtzuerhalten hatte. Es wurde dargelegt, dass während des Krieges der Schweizer Franken aus naheliegenden Gründen in Europa, aber auch ausserhalb des Kontinents, zu einer von den Kriegführenden meistgesuchten Währung geworden war und dass die Nationalbank als Notenbank eines neutralen Landes die beiden kriegführenden Gruppen in dieser Hinsicht nicht wesentlich verschieden behandeln konnte. So hat denn auch die Schweiz von den Alliierten während des Krieges Goldmengen im Werte von 3 Milliarden 700 Millionen Schweizer Franken erworben, während sie von Deutschland nur für 1 Milliarde 200 Millionen Gold gegen Schweizer Franken angekauft hat. Das von alliierter Seite erworbene Gold blieb in Depots in London, New York und Ottawa und ist bekanntlich dort zum grossen Teil blockiert worden. Das von Deutschland erworbene Gold dagegen ist restlos in die Schweiz eingeführt worden, da es die Schweizerische Nationalbank immer abgelehnt hatte, der deutschen Forderung nach Errichtung eines Golddepots bei der Reichsbank zu entsprechen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Nationalbank die Golderwerbungen in

Deutschland namentlich nach Empfang der alliierten Noten vom 23. Februar 1944 so stark als irgendwie möglich eingeschränkt hat. Selbst im Abkommen vom 8. März 1945 ist übrigens nicht der Golderwerb schlechthin ausgeschlossen, sondern dieser für bestimmte Zwecke ausdrücklich vorgesehen worden. Endlich hat die Schweizerische Nationalbank immer wieder betont, dass ihr von deutscher Seite stets erklärt worden ist, das von dort gelieferte Gold stamme unter keinen Umständen aus besetzten Gebieten. Die Nationalbank hat bei allen Golderwerbungen aus Deutschland die im Verkehr zwischen Notenbanken üblichen Vorsichtsmassnahmen getroffen.

Mit Bezug auf die von den Alliierten gemachten Angaben und aufgestellten Schätzungen ist von schweizerischer Seite erwidert worden, dass es nicht darauf ankommen könne, was nach Beendigung des Krieges durch die Sieger festgestellt wurde und übrigens jeder Überprüfung durch die Schweiz entzogen ist, sondern was die Schweizerische Nationalbank während des Krieges in guten Treuen hätte annehmen können. Wenn sie von Deutschland für 1,2 Milliarden Franken Gold bezogen habe und wenn insgesamt während des Krieges für ungefähr 1,6 Milliarden Gold in die Schweiz gelangt sei — die Ein- und Ausfuhr von Gold war bekanntlich in der Schweiz bis Ende 1942 frei — so stünden diese Beträge unter denjenigen, über die Deutschland nach schweizerischer, von andern Seiten bestätigter Schätzung bei Beginn des Krieges und während des Krieges in legaler Weise verfügen konnte. Dabei könnte allerdings die Übernahme der Goldbestände aus Österreich und der Tschechoslowakei nicht als «Raub» betrachtet werden, und ferner sei zu berücksichtigen, dass Deutschland zweifellos während des Krieges auch Goldmengen von seinen Alliierten und von Neutralen erhalten habe. Aus diesen Gründen ist schweizerischerseits erklärt worden, dass gestützt auf ganz allgemein gehaltene Angaben und Schätzungen irgendeine Rückerstattungspflicht für Gold nicht anerkannt werden könne.

Zu ganz besonders einlässlichen Diskussionen gab die Frage des sogenannten belgischen Goldes Anlass. Es handelt sich hier um folgendes:

In den Jahren 1939/40 übergab die Belgische Nationalbank einen Teil ihrer Goldreserve der Banque de France zur Aufbewahrung, um ihn in Sicherheit zu bringen. Unmittelbar vor Abschluss des französisch-deutschen Waffenstillstandes, im Juni 1940, verlangte Belgien, dass dieses Gold auf einem englischen Kreuzer von Bordeaux nach London verbracht werde. Statt dessen wurde es auf einem französischen Schiff nach Dakar gesandt. Nachdem noch am 29. Oktober 1940 die Banque de France sich ausdrücklich verpflichtet hatte, das belgische Gold der Belgischen Nationalbank zurückzugeben, wurde es in der Folge durch die Regierung Laval den Deutschen ausgehändigt und nach Berlin verbracht wo es schliesslich von Deutschland gegen den entsprechenden Reichsmarkbetrag requiriert wurde. Von alliierter Seite wird behauptet, dieses Gold sei dann ungeschmolzen und mit falschen Prägestempeln und Begleitpapieren versehen zum Teil in die Schweiz gelangt. Nach den Angaben des Gouverneurs der Belgischen Nationalbank hätte die Schweizerische

Nationalbank in der Tat für 378,6 Millionen Schweizer Franken von diesem belgischen Gold von der Reichsbank gekauft, ohne selbstverständlich die Vorgeschichte zu kennen. Im weitem sind offenbar für 153 Millionen Franken belgisches Gold in das Depot der Reichsbank in der Schweiz gelangt, von wo aus es ohne irgendwelche Mitwirkung der Schweiz von der Reichsbank an Dritte verkauft wurde. Die Nationalbank ihrerseits besitzt heute noch für ca. 160 Millionen Franken belgisches Gold. Die Differenz von 218 Millionen Franken hat sie im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebes längst weiterverkauft.

Im Verlaufe eines in Amerika durchgeführten Prozessverfahrens hat Frankreich der Belgischen Nationalbank das ihm seinerzeit anvertraute Gold zurückgegeben. Unterstützt von den Alliierten verlangte es von der Schweizerischen Nationalbank die Auslieferung des von ihr erworbenen Anteils dieses belgischen Goldes, wobei ursprünglich selbst diejenigen Mengen beansprucht wurden, die von der Schweizerischen Nationalbank gar nie erworben, sondern die nur durch das schweizerische Depot der Deutschen Reichsbank gelaufen sind. Zur Diskussion stand dann schliesslich der Betrag von 378,6 Millionen Franken, wobei mit Bezug auf eine allfällige Vindikationsklage 160 Millionen Franken in Betracht kämen, für den Rest eine allfällige Regresspflicht gegenüber den Abnehmern der Nationalbank diskutiert werden könnte.

Über die durch die Goldfrage aufgeworfenen Rechtsprobleme sind umfassende Gutachten schweizerischer und ausländischer Juristen eingeholt worden. Danach war auch in Betracht zu ziehen, dass die schweizerische Nationalbank in New York ein beträchtliches Golddepot besitzt und dass eventuell über dessen Verarrestierung ein amerikanischer Gerichtsstand hätte geschaffen werden können.

* * *

In der Zeit vom 2. bis zum 6. April sind alle diese Fragen der deutschen Guthaben einerseits, des Goldproblems andererseits, vom Bundesrat sowohl wie vom Direktorium der Nationalbank einlässlich geprüft und mit dem Chef der schweizerischen Delegation, der sich zur Berichterstattung nach Bern begeben hatte, besprochen worden. In seiner Sitzung vom 5. April 1946 erteilte der Bundesrat der schweizerischen Delegation in Washington neue und erweiterte Instruktionen, mit welchen Herr Minister Stucki sofort nach Amerika zurückflog.

III. Verhandlungen, 2. Etappe.

Am 11. April 1946 teilte der Chef der schweizerischen Delegation den Alliierten schriftlich mit, dass sich der Bundesrat entschlossen habe, unter voller Wahrung des schweizerischen Rechtsstandpunktes zu einer praktischen Lösung Hand zu bieten und die Delegation deshalb ermächtigt hätte,

- a. einen Teil des Liquidationserlöses der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz den Alliierten zu überlassen,
- b. den Alliierten eine bestimmte Summe zur Erledigung der Goldfrage zur Verfügung zu stellen.

Aus der Antwort vom 12. April kam die Anerkennung der Alliierten für das den toten Punkt in den Verhandlungen überwindende Entgegenkommen des Bundesrates zum Ausdruck. Zwar wurden gegen den schweizerischen Rechtsstandpunkt erneut wesentliche Einwendungen gemacht, aber doch der Meinung Ausdruck gegeben, es sollte sich eine praktische Lösung finden lassen. Gleichzeitig ist der Vorschlag gemacht worden, mit der Redaktion eines Vertragstextes zu beginnen.

Kurz zusammengefasst, haben sich dann die Verhandlungen bezüglich der drei Hauptfragen wie folgt abgewickelt:

1. Nach einem ziemlich mühsamen Markten, das man schweizerischerseits gerne vermieden hätte, wurde schliesslich die schon längere Zeit in der Luft liegende Einigung auf der Basis einer gleichmässigen Verteilung des Liquidationserlöses der deutschen Guthaben erzielt. Nach Überwindung beträchtlicher Schwierigkeiten konnte auch eine Einigung über die Definition dieser deutschen Guthaben sowie über gewisse Ausnahmen bezüglich ihrer Erfassung und Liquidierung erreicht werden.

2. Sehr viel schwieriger erwiesen sich die Verhandlungen in der Goldfrage. Die Alliierten verlangten mehrfach und mit Nachdruck, dass die Schweiz grundsätzlich ihre Bereitschaft erklären müsse, alles von Deutschland «gestohlene» Gold zurückzugeben, worauf dann erst festzustellen sei, wo und in welchen Mengen solches Gold widerrechtlich enteignet worden ist und ob es von der Schweiz erworben wurde. Angesichts der ganz gewaltigen in Betracht kommenden Summen und im Hinblick darauf, dass zahlreiche von der Schweiz in tatbeständlicher Hinsicht gestellten Fragen unabgeklärt geblieben waren, sowie schliesslich auch mit Rücksicht darauf, dass über den Begriff «gestohlen» («looted») bei weitem keine Einigkeit bestand, konnte die Schweiz eine solche, in ihren Auswirkungen unübersehbare Erklärung unmöglich abgeben. Die Diskussionen über diese Frage waren teilweise bewegt und nicht immer angenehm, und auch in den schriftlichen Exposés, die in dieser Frage gewechselt wurden, kam die entstandene Spannung zum Ausdruck.

Die schweizerische Delegation vertrat keineswegs etwa den Standpunkt, dass die allgemeinen Grundsätze über die Rückgabe von geraubtem Gut gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 für Gold nicht zur Anwendung kommen könnten. Sie hat auch nicht bestritten, dass nach diesem Bundesratsbeschluss die Frage, ob der Erwerber von Raubgut guten Glaubens gewesen sei, nicht entscheidend ist. Dagegen wies sie darauf hin, dass nicht nur die Identität des gestohlenen Gutes nachgewiesen werden müsse, sondern dass vor allem auch festzustellen sei, ob das in Frage stehende

Gut wirklich dem Eigentümer in einem von Deutschland besetzten fremden Gebiet widerrechtlich und gewaltsam weggenommen wurde. Die Identität von gestohlenem Gold mit in der Schweiz liegendem oder von der Schweiz erworbenem Golde sei einzig behauptet und glaubhaft gemacht für das sogenannte belgische Gold in einem Werte von 378,6 Millionen. Nur dieser Betrag könne überhaupt ernsthaft zur Diskussion gestellt werden. Von dieser Summe befänden sich noch ca. 160 Millionen Franken im Eigentum der Schweizerischen Nationalbank, während der Rest von ihr in Ausübung ihrer normalen Geschäftstätigkeit längst an Dritte verkauft sei. Theoretisch könne zwar für dieses weiterverkaufte Gold ein Regressanspruch der Käufer eventuell in Frage kommen, allein es würde dies voraussetzen, dass eine Reihe von Prozessen in verschiedenen Ländern zugunsten des beraubten ursprünglichen Eigentümers entschieden würden. In allen solchen Rechtsstreitigkeiten, in der Schweiz sowohl wie anderswo, würde aber, nach schweizerischer Auffassung mit Aussicht auf Erfolg, die Einwendung erhoben werden, dass das sogenannte belgische Gold nicht etwa von den deutschen Behörden in Frankreich geraubt, sondern von ihnen in Berlin gemäss geltendem deutschen Vorkriegsrecht requiriert worden sei, nachdem es in Verletzung einer übernommenen Vertragspflicht von der legalen Regierung Laval aus Dakar geholt und nach Berlin verbracht worden ist. Die von der Gegenseite erhobene Einwendung, die Regierung Laval habe nicht freiwillig, sondern unter Druck gehandelt und sei überdies keine legale französische Regierung gewesen, für deren Handlung das heutige Frankreich einzustehen habe, konnte von der Schweiz nicht als schlüssig betrachtet werden. Sie bezeichnete es als ungerecht und unannehmbar, dass die Schweiz, bzw. die Schweizerische Nationalbank, die in gutem Glauben gehandelt hat, für die Folgen jener «kollaborationistischen» Handlung Lavals die Verantwortung tragen solle.

Von der Erwägung ausgehend, dass seit der offiziellen alliierten Warnung vom 23. Februar 1944 noch für ca. 160 Millionen Franken Gold in die Schweiz gelangt ist und dass sich ungefähr der gleiche Betrag belgischen Goldes heute noch im Besitz der Nationalbank befindet, hoffte die schweizerische Delegation, etwa auf dieser Basis eine Lösung finden zu können. Sie offerierte zunächst eine Summe von 100 Millionen Schweizer Franken. Diese wurde als zu niedrig bezeichnet. Ohne dass eine Gegenforderung gestellt wurde, nahmen die Besprechungen über die Redaktion des Vertragstextes ihren Fortgang. Auch andere Indizien liessen darauf schliessen, dass auch auf alliierter Seite eine Einigung etwa auf der Basis des schweizerischen Vorschlages als möglich angesehen wurde.

Die Alliierten verlangten dann aber plötzlich am 23. April eine Summe von 130 Millionen Dollars, entsprechend ca. 560 Millionen Franken, also das $5\frac{1}{2}$ -fache der von der Schweiz vorgeschlagenen Summe. Die Forderung überstieg auch bei weitem den Totalbetrag des überhaupt von der Nationalbank angekauften belgischen Goldes, also den Totalbetrag dessen, was überhaupt ernsthaft zur Dis-

kussion stehen konnte. Da diese Forderung auch weit jenseits der äussersten Grenze dessen lag, was die schweizerische Delegation nach den erhaltenen Instruktionen zugestehen konnte, haben die schweizerischen Vertreter ohne irgendwelches Zögern diese Forderung als vollständig undiskutierbar abgelehnt. Diese Haltung der schweizerischen Delegation führte vorübergehend zu einem Unterbruch der Verhandlungen. Im engsten Einvernehmen mit dem Chef der schweizerischen Delegation wurden aber die Besprechungen unverzüglich zwischen dem schweizerischen Gesandten und dem amerikanischen Aussenministerium weitergeführt und die Wiederaufnahme der Delegationsverhandlungen vorbereitet. Am 2. Mai 1946 gab der Chef der schweizerischen Delegation seinen alliierten Kollegen die äussersten Zugeständnisse des Bundesrates bekannt. Die Delegation sowohl als auch der Bundesrat haben an diesem Angebot festgehalten, und es ist denn schliesslich auch angenommen worden.

3. Entsprechend den Beschlüssen von Potsdam und dem Kontrollratsgesetz Nr. 5 vom 30. Oktober 1945 hatten die Alliierten verlangt, dass die deutschen Guthaben in der Schweiz von einer Kommission erfasst, verwaltet und liquidiert werden sollten, in welcher drei alliierte und ein schweizerischer Vertreter sitzen würden. Es hätte dies dazu geführt, dass ein fremdes Organ auf schweizerischem Boden weitgehende Untersuchungs- und Vollzugsrechte erhalten hätte. Diese Forderung war für die Schweiz selbstverständlich vollkommen unannehmbar. In sehr hartnäckigen Verhandlungen ist es dann schliesslich gelungen, solche Eingriffe in die schweizerische Souveränität abzuwehren und durchzusetzen, dass alle Untersuchungs- und Verwaltungs-massnahmen ausschliesslich Sache einer schweizerischen Amtsstelle sein müssen. Wie schon lange vor Abschluss des Abkommens sollen aber die Vertreter der Alliierten auch künftig über die Arbeit der Verrechnungsstelle vollkommen Aufschluss erhalten und in wichtigen Fragen um ihre Meinung ersucht werden. Als am Liquidationsergebnis direkt interessierte Vertragspartner erhalten sie auch das Recht, gegen Entscheide der Verrechnungsstelle die schweizerischen Rekursinstanzen anzurufen. Da für die Erledigung von Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Vertrages in normaler Weise die schiedsgerichtliche Erledigung vorzusehen ist, so können die Alliierten den Entscheid der letzten schweizerischen Rekursinstanz einem internationalen Schiedsgericht zur endgültigen Erledigung unterbreiten.

4. Es braucht kaum erwähnt zu werden, dass die bedeutenden in diesem Abkommen von der Schweiz übernommenen Verpflichtungen von Anfang an davon abhängig gemacht werden mussten, dass die seit langem in den USA, blockierten schweizerischen Guthaben freigegeben und dass in der Frage der sogenannten schwarzen Listen eine befriedigende Lösung erzielt werde.

Diese schweizerischen Forderungen sind im Abkommen erfüllt worden.

Würdigung.

1. Die deutschen Guthaben.

Schon in ihren Noten vom 3. August 1945 haben die Alliierten Ansprüche auf alle deutschen Guthaben in der Schweiz gestellt. Der gleiche Standpunkt wurde eingenommen in den Noten vom 11. Februar 1946 sowie bei Beginn der Verhandlungen in Washington. Die in der Presse verbreitete Behauptung, die Guthaben der Deutschen in der Schweiz seien von Anfang an ausgenommen gewesen, entspricht nicht den Tatsachen.

Der Bundesrat war sich von Anfang an darüber im klaren, dass die Schweiz, bei aller Bereitschaft zum Abschluss eines Abkommens, unter gar keinen Umständen auf gewisse Rechtsgrundsätze verzichten durfte, und er hat dies in seinen Instruktionen an die Delegation festgelegt. So wurde diese angewiesen, sich jeder Zwangsmassnahme gegen Vermögenswerte von in unserm Lande lebenden Deutschen kategorisch zu widersetzen. Ganz abgesehen davon, dass solche Zwangsmassnahmen dazu geführt hätten, die enteigneten Eigentümer entweder der öffentlichen Wohltätigkeit zu unterstellen oder sie auszuweisen, wären diese Massnahmen mit der schweizerischen Rechtsauffassung über den Schutz des Privateigentums absolut unvereinbar gewesen. Sodann wurde die schweizerische Delegation angewiesen, keiner Lösung zuzustimmen, bei der der Grundsatz, dass Enteignungsmassnahmen nur gegen Entschädigung durchgeführt werden können, nicht respektiert würde. In beiden Fällen war der Bundesrat bereit, eher ein Scheitern der Verhandlungen in Kauf zu nehmen als nachzugeben. Die schweizerische Delegation hat diese Stellungnahme sehr nachdrücklich festgelegt und begründet.

Als sich schon in der ersten Verhandlungswoche zeigte, dass sich die beidseitigen Rechtsauffassungen schroff und unüberbrückbar gegenüberstanden, hat die schweizerische Delegation den Vorschlag gemacht, die Frage, ob den Alliierten Rechtsansprüche auf die deutschen Guthaben in der Schweiz zustehen, der schiedsgerichtlichen Entscheidung zu unterbreiten. Dieser Vorschlag wurde von den Alliierten namentlich deshalb nicht angenommen, weil ein solches Verfahren unverhältnismässig viel Zeit beansprucht und dadurch diese deutschen Vermögenswerte zum Nachteil aller Beteiligten einer starken Entwertung ausgesetzt hätte. Die Alliierten drängten auf eine praktische Erledigung der Frage und erklärten sich schliesslich bereit, den beiden soeben erwähnten von der Schweiz vertretenen Rechtsgrundsätzen Rechnung tragen zu wollen, d. h. ihre Forderungen auf diejenigen deutschen Vermögenswerte in der Schweiz zu beschränken, die in Deutschland lebenden Deutschen gehören und mit Bezug auf diese das Prinzip der Kompensation in Reichsmark anzunehmen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass bei dieser Sachlage eine weitere absolut negative Einstellung den alliierten Forderungen gegenüber und damit ein Scheitern der Verhandlungen mit allen ihren Konsequenzen nicht wohl

hätte gerechtfertigt werden können. Einmal wäre der Schweiz gegenüber der Vorwurf erhoben worden, sie lehne es ab, in irgendeiner Weise dabei mitzuwirken, dass die deutschen Auslandsguthaben nicht für die Finanzierung eines künftigen Krieges verwendet werden können. Sodann durfte nicht übersehen werden, dass, wenn auch die Schweiz nach wie vor die Anwendbarkeit des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 vom 30. Oktober 1945 für das schweizerische Territorium ablehnt, dieses Gesetz für die in Deutschland lebenden Deutschen mindestens de facto Recht schafft und ihnen ihre Auslandsguthaben entzogen hat, und dass kaum Aussicht darauf besteht, dass dieser Zustand in absehbarer Zeit geändert würde, da er aller Wahrscheinlichkeit nach in einem künftigen Friedensvertrag sanktioniert werden wird. Die Schweiz konnte sich deshalb wohl kaum bis zum äussersten für Vermögenswerte einsetzen, die durch die Rechtsordnung, welcher ihre Eigentümer unterworfen sind, diesen bereits, und zwar ohne Entschädigung, entzogen wurden. Von ausschlaggebender Bedeutung war sodann die Tatsache, dass zwischen der Schweiz und Deutschland schon seit längster Zeit kein freier Kapital- und Zahlungsverkehr mehr besteht, da ja bekanntlich durch Massnahmen der frühern deutschen Regierung alle schweizerischen Vermögenswerte in Deutschland gesperrt und damit jeder Transfermöglichkeit nach der Schweiz beraubt worden sind. Diese schweizerischen Vermögenswerte in Deutschland sind unter allen Umständen bedeutend höher als die den in Deutschland lebenden Deutschen gehörenden Vermögenswerte in der Schweiz. Der Bundesrat glaubt nicht, dass es dem Rechtsgefühl entsprochen hätte und vom Schweizervolk verstanden worden wäre, wenn die den Deutschen in Deutschland gehörenden schweizerischen Vermögenswerte angesichts dieser Sachlage vollständig unangetastet geblieben wären. Aus diesem Grunde hat die schweizerische Delegation instruktionsgemäss den Vorschlag einer zwangsmässigen Verrechnung gemacht. Er bedeutet grundsätzlich durchaus nichts Neues, da ja in jedem Clearingabkommen durch staatlichen Eingriff festgelegt wird, dass und unter welchen Bedingungen ein in einer bestimmten Währung ausgedrückter Vermögenswert in einer andern Währung zur Auszahlung gebracht wird.

Schweizerischerseits war man sich selbstverständlich darüber im klaren, dass der Vorschlag, die deutschen Guthaben in der Schweiz gegen schweizerische Guthaben in Deutschland zu verrechnen, unsern Rechtsstandpunkt gegenüber den Alliierten schwächen musste. Von diesem Augenblick an handelte es sich nicht mehr sowohl um Rechts- als um materielle Interessenfragen. Die Alliierten, die nachdrücklich darauf hinwiesen, dass der schweizerische Vorschlag ohne ihre Mitwirkung überhaupt nicht durchführbar wäre, machten aus diesem Grunde und unter Hinweis darauf, dass ihre Reparationsansprüche zum mindesten moralisch mehr Berücksichtigung verdienten als die schweizerischen Forderungen, Anspruch auf den vollen Liquidationserlös, wobei sie sich verpflichteten, ihrerseits die deutschen Eigentümer zu entschädigen. Die schliesslich getroffene Lösung, wonach die den Deutschen in Deutschland gehörenden, in der Schweiz liegenden Vermögenswerte zur Hälfte den schweizerischen

Opfern des Krieges und zur andern Hälfte dem Wiederaufbau Europas und namentlich auch der Ernährung notleidender Bevölkerungen, auch der deutschen, zugute kommen sollen, entspricht unserer Auffassung nach durchaus den Verhältnissen und der Billigkeit. Wir sind uns bewusst, dass diese Lösung ein Kompromiss darstellt und deshalb mancherorts auf Kritik, ja auf Ablehnung stossen dürfte. Solche Stimmen haben sich bereits nicht nur in der Schweiz, sondern, natürlich vom entgegengesetzten Standpunkte aus, auch in den alliierten Ländern gemeldet, wo das schweizerische Entgegenkommen als durchaus ungenügend bezeichnet worden ist. Bei der Würdigung dieser Lösung vom schweizerischen Standpunkte aus wird man auch berücksichtigen müssen, dass bei einem Scheitern der Verhandlungen nicht nur sehr wichtige schweizerische Gegenforderungen unberücksichtigt geblieben wären, sondern dass auch die Situation des in Deutschland lebenden deutschen Eigentümers von in der Schweiz liegenden Vermögenswerten ohne das Abkommen kaum besser, voraussichtlich sogar schlechter gewesen wäre, als es jetzt der Fall ist. Denn entweder hätte die Sperre dieser Guthaben auf unabsehbare Zeit aufrechterhalten werden müssen, oder aber sie wäre gefallen, und dann wären diese Vermögenswerte angesichts der rechtlichen Situation und den den Alliierten zur Verfügung stehenden, fast unbeschränkten Kontroll- und Druckmitteln in den meisten Fällen doch diesen zugekommen, und zwar ohne Entschädigung des Eigentümers.

Die Verwendung des schweizerischen Anteils am Liquidationserlös der deutschen Guthaben wirft eine Reihe schwieriger Probleme auf. Sobald diese abgeklärt sind, wird der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

2. Die Goldfrage.

Von alliierter Seite ist, wie schon dargelegt wurde, behauptet worden, es sei während des Krieges für ca. 200 Millionen Dollars, d. h. über 800 Millionen Schweizer Franken Gold in die Schweiz gelangt, das Deutschland in den von ihm besetzten Gebieten geraubt hatte. Diese Behauptungen liessen sich schweizerischerseits um so weniger überprüfen, als die Alliierten die Beantwortung der zahlreichen in dieser Hinsicht von der Schweiz gestellten Fragen davon abhängig machten, dass wir uns zum vornherein zur Herausgabe allen «gestohlenen» Goldes hätten verpflichtet sollen. Eine solche Erklärung abzugeben war der schweizerischen Delegation schon deshalb vollkommen unmöglich, als über den Begriff «gestohlen» Meinungsdivergenzen bestanden. So fällt nach alliierter Auffassung zum Beispiel dasjenige Gold unter diesen Begriff, das lange vor Kriegsausbruch in Österreich und in der Tschechoslowakei von den Deutschen übernommen wurde, was, nebenbei gesagt, keineswegs etwa zum Abbruch der Beziehungen zwischen den alliierten Notenbanken und der Reichsbank geführt hatte.

Die Alliierten haben dann schliesslich von der Schweiz nicht die Herausgabe der mehr oder weniger theoretisch errechneten 200 Millionen Dollars,

sondern eines Betrages von 130 Millionen Dollars verlangt. Diese Ziffer bedeutet nach alliierter Auffassung den Totalbetrag des ursprünglich der belgischen Nationalbank gehörenden Goldes, welcher in der oben geschilderten Weise schliesslich in die Schweiz gelangt sein soll. Auch dieser Betrag konnte aber unmöglich schweizerischerseits ernsthaft in Diskussion gezogen werden. Abgesehen davon, dass er das Total des überhaupt in die Schweiz gelangten belgischen Goldes nicht unwesentlich übersteigt, umfasst er auch einen Betrag von 153 Millionen Franken, der nie von der Schweizerischen Nationalbank gekauft, sondern von der Reichsbank aus ihrem Depot in der Schweiz direkt an Dritte verkauft worden ist. Einer eingehenden Diskussion über den Restbetrag von 378,6 Millionen Franken konnte und durfte die schweizerische Delegation aus verschiedenen Gründen dagegen nicht ausweichen. Einmal hat sich der Bundesrat mehrfach und ausdrücklich bereit erklärt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit dem von Deutschland bestohlenen Eigentümer sein in der Schweiz aufgefundenes Eigentum zurückerstattet werde. Zu diesem Zweck ist der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erlassen worden. In gleicher Weise, wie dies auch Schweden getan hat, wird dabei nicht entscheidend auf den guten Glauben des Erwerbers von Raubgut abgestellt. Auch die von den Alliierten erlassenen, oben erwähnten Kundgebungen waren zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung aber war für unsere Haltung und für diejenige der schweizerischen Delegation die Erwägung, dass wir und die Schweizerische Nationalbank nicht dem Vorwurf ausgesetzt werden dürfen, ohne jeden Ausgleich Gold behalten zu wollen, das befreundeten, durch den Krieg schwer belasteten Ländern unrechtmässig entzogen wurde. Die Weltöffentlichkeit, deren Urteil gerade ein kleines Land wie wir in solchen Fragen nicht unterschätzen darf, hätte sich zweifellos nicht einfach damit zufrieden gegeben, dass wir auf den guten Glauben und die Sorgfalt der Nationalbank und auf die Notwendigkeit, mit Deutschland während des Krieges intensive Wirtschaftsbeziehungen zu pflegen, hingewiesen hätten. Ausserdem musste auch das Risiko berücksichtigt werden, dass unter Umständen ein nichtschweizerisches Gericht über eine gegen die Nationalbank eingereichte Klage hätte entscheiden können und dabei der Tatsache, dass das belgische Gold nicht von den Deutschen in besetztem Gebiet «geraubt», sondern in Berlin requiriert wurde, keine entscheidende Bedeutung beigemessen hätte. Immerhin hätte die Berücksichtigung dieses Risikos eine Summe von 250 Millionen Schweizer Franken, wie sie nun vereinbart wurde, nicht gerechtfertigt. Dagegen wollten und durften wir den betroffenen alliierten Ländern gegenüber, denen es soviel schlechter geht als uns, nicht den Eindruck der Kleinlichkeit erwecken. Mit um so mehr Recht aber können wir diese verhältnismässig grosse Summe als schweizerischen Beitrag zum Wiederaufbau Europas bezeichnen.

Selbstverständlich ist, dass durch diese schweizerische Leistung die Goldfrage nicht nur direkt, sondern auch indirekt, d. h. mit Bezug auf allfällige

Regressansprüche von Dritten, die von der Schweizerischen Nationalbank solches belgisches Gold erworben haben, erledigt wird. Der Vertrag enthält die in dieser Hinsicht nötige Deckung.

3. Verfahrensfragen.

Von alliierter Seite ist in Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Potsdam und den seitherigen Erlassen des interalliierten Kontrollrates gefordert worden, dass die deutschen Guthaben in der Schweiz auf eine interalliierte Kommission zu übertragen und von ihr zu verwalten und zu liquidieren seien. Wir haben diese Forderung als mit der schweizerischen Souveränität unvereinbar des bestimmtesten und endgültig abgelehnt. Auch als zugestanden wurde, dass dieser Kommission ein schweizerischer Vertreter mit gleichen Rechten beigegeben werden könne, musste die schweizerische Delegation das Begehren ablehnen. Selbst einer Lösung, wonach die Erfassung, Verwaltung und Liquidierung der deutschen Guthaben gemeinsam von einer solchen Kommission und einer schweizerischen Amtsstelle durchzuführen seien, konnte nicht zugestimmt werden. In unendlich langwierigen und nicht immer erfreulichen Auseinandersetzungen ist schliesslich die schweizerische Auffassung durchgedrungen, wonach auf schweizerischem Boden ausschliesslich schweizerische Amtsstellen zu handeln berechtigt sind. Die Erfassung, Verwaltung und Liquidierung der deutschen Guthaben in der Schweiz ist ausschliesslich Sache der Schweizerischen Verrechnungsstelle, gegen deren Verfügungen die Interessenten, auch die erwähnte Kommission, den Entscheid einer obersten schweizerischen Rekursinstanz anrufen können. Da mit Bezug auf allfällige Meinungsdivergenzen über die Auslegung dieses wichtigen internationalen Vertrages die Schiedsklausel vorgesehen ist, so können die alliierten Regierungen eventuell gegen den Entscheid der obersten schweizerischen Rekursinstanz ein internationales Schiedsgericht anrufen. Diese Lösung bedeutet keine Beeinträchtigung der schweizerischen Souveränität.

Nachdem die Alliierten an der Liquidation der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz wesentlich und direkt interessiert sind, konnte und durfte ihnen das Recht nicht versagt werden, hierüber Aufschluss zu erhalten. Das Abkommen sieht eine gegenseitige Berichterstattung und die Konsultation der Kommission in wichtigen Fällen vor. Wir sind uns bewusst, dass die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Verrechnungsstelle und der gemischten Kommission nur dann reibungslos vor sich gehen wird, wenn auf beiden Seiten guter Wille, Verständnis und Takt vorhanden sind.

4. Schweizerische Forderungen.

Die von der Schweiz von allem Anfang an gestellten Forderungen, Aufhebung der in den Vereinigten Staaten blockierten schweizerischen Vermögenswerte und Beseitigung der schwarzen Listen, sind im Abkommen erfüllt worden.

Der Bundesrat weiss es zu schätzen, dass die amerikanische Regierung die Vermögenswerte des Bundes und der Nationalbank freigegeben hat, bevor das Abkommen nach Genehmigung durch die eidgenössischen Räte in Kraft getreten ist.

* * *

Wir möchten diese Botschaft nicht schliessen, ohne der schweizerischen Delegation und ihrem Chef für ihre hingebende, mutige und geschickte Arbeit, die sie unter schwierigsten Umständen leisten mussten, den besten Dank auszusprechen.

* * *

Indem wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes beantragen, bitten wir Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung zu genehmigen.

Bern, den 14. Juni 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des in Washington abgeschlossenen Finanz- abkommens.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 14. Juni 1946,

beschliesst:

Art. 1.

Das am 25. Mai 1946 zwischen den Vertretern des Bundesrates einerseits und der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland anderseits abgeschlossene Abkommen wird genehmigt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung des Abkommens vom 25. Mai 1946 erforderlichen Vorschriften zu erlassen und diese nötigenfalls mit Strafbestimmungen zu versehen.

Übersetzung.*)

Schweizerische Delegation.

Washington, D. C., den 25. Mai 1946.

An die Chefs der Alliierten Delegationen

Washington, D. C.

Sehr geehrte Herren!

Im Verlaufe der heute zu Ende gegangenen Verhandlungen haben die Alliierten Regierungen, unter voller Anerkennung der schweizerischen Souveränität, ihren Rechtsanspruch auf die deutschen Werte in der Schweiz geltend gemacht, wobei sie sich auf die Kapitulation Deutschlands und die von ihnen ausgeübte oberste Staatsgewalt in diesem Lande stützten; ausserdem haben sie die Rückerstattung des Goldes verlangt, das nach ihren Angaben durch Deutschland den besetzten Ländern während des Krieges gegen alles Recht weggenommen und nach der Schweiz geschafft worden sein soll.

Die Schweizerische Regierung erklärte, sie könne zwar eine Rechtsgrundlage für diese Forderungen nicht anerkennen, sie sei dagegen willens, auch ihrerseits an die Befriedung und den Wiederaufbau Europas sowie die Versorgung zerstörter Gebiete beizutragen.

Unter diesen Umständen sind wir zu folgender Übereinkunft gelangt:

I.

1. Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird ihre Untersuchungen betreffend die in der Schweiz liegenden Werte, die Deutschen in Deutschland gehören oder von solchen kontrolliert werden, vervollständigen, fortsetzen und diese Werte liquidieren. Diese Bestimmung ist auch dann anwendbar, falls es sich um Personen deutscher Staatsangehörigkeit handelt, die heimgeschafft werden sollen.

2. Die von diesen Massnahmen betroffenen Deutschen werden in deutscher Währung für den Gegenwert ihrer in der Schweiz liquidierten Werte entschädigt werden. In jedem dieser Fälle wird der gleiche Umrechnungskurs zur Anwendung gelangen.

3. Die Schweiz wird aus den ihr in Deutschland zur Verfügung stehenden Guthaben die Hälfte der zu diesem Zweck benötigten Summe in deutscher Währung aufbringen.

*) Französischer Originalwortlaut auf Seite 741.

4. Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird die ihr übertragenen Aufgaben in enger Fühlungnahme mit einer Gemischten Kommission erfüllen, in der jede der drei Alliierten Regierungen einen Vertreter haben und in die auch die Schweizerische Regierung einen solchen entsenden wird. Diese Kommission wird, wie auch alle betroffenen Privatpersonen, gegen die Entscheidungen der Verrechnungsstelle Rekurs ergreifen können.

5. Die Schweizerische Regierung wird die Kosten der Verwaltung und Liquidation der deutschen Werte tragen.

II.

1. Der Erlös aus der Liquidation der in der Schweiz liegenden und Deutschen in Deutschland zustehenden Werte wird zu 50 % der Schweiz zukommen, während ein gleicher Anteil den Alliierten zum Zwecke des Wiederaufbaus zerstörter oder durch den Krieg verarmter, alliierter Länder sowie zur Ernährung von Hungersnot betroffener Bevölkerungen zur Verfügung gestellt werden wird.

2. Die Schweizerische Regierung verpflichtet sich, den drei Alliierten Regierungen einen Betrag von 250 Millionen Schweizer Franken, zahlbar auf Sicht in Gold in New York, zur Verfügung zu stellen. Die Alliierten Regierungen erklären ihrerseits, dass sie mit der Annahme dieses Betrages für sich und ihre Notenbanken auf alle Ansprüche gegenüber der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank verzichten, die sich auf das von der Schweiz während des Krieges von Deutschland erworbene Gold beziehen. Damit finden alle auf dieses Gold bezüglichen Fragen ihre Erledigung.

III.

Die Vorschriften über die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen sind in der Beilage enthalten.

IV.

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird die schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten von der Sperre befreien. Das dafür erforderliche Verfahren wird unverzüglich festgelegt werden.

2. Die Alliierten werden unverzüglich die «Schwarzen Listen» aufheben, soweit sie die Schweiz betreffen.

V.

Der unterzeichnete Vertreter der Schweizerischen Regierung erklärt, auch im Namen des Fürstentums Liechtenstein zu handeln.

VI.

Falls über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens Meinungsverschiedenheiten entstehen sollten und diese nicht auf andere Weise gelöst werden können, wird ein schiedsgerichtlicher Entscheid anzurufen sein.

VII.

Dieses Abkommen und seine Beilage treten in Kraft, sobald sie vom Schweizerischen Parlament genehmigt worden sind.

Dieses Abkommen und seine Beilage sind in englischer und französischer Sprache abgefasst worden. Beide Fassungen besitzen die gleiche Rechtskraft.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) **Stucki.**

Bemerkung.

Der Text des von den Alliierten Delegationen der Schweizerischen Delegation zugestellten Briefes entspricht demjenigen des hier wiedergegebenen Briefes der Schweizerischen Delegation mit Ausnahme von Ziffer V, die im Brief der Alliierten Delegationen wie folgt lautet:

«Die unterzeichneten Vertreter der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland erklären, dass sie, was die vorstehenden Bestimmungen anbelangt, auch im Namen der Regierungen der folgenden Länder und, soweit notwendig, deren Notenbanken handeln: Albanien, Australien, Belgien, Kanada, Dänemark, Ägypten, Griechenland, Indien, Luxemburg, Norwegen, Neuseeland, Niederlande, Tschechoslowakei, Südafrikanische Union und Jugoslawien.»

Übersetzung. *)**Beilage.**

I.

A. Die in der Schweiz liegenden und Deutschen in Deutschland gehörenden Werte, die unter IV dieser Beilage näher umschrieben und im folgenden als «deutsche Werte» bezeichnet sind, werden folgendermassen liquidiert werden:

a. Diejenigen Personen in der Schweiz, die Schuldner von Deutschen in Deutschland sind, werden angehalten werden, den Betrag ihrer Schuldverpflichtung auf ein bei der Schweizerischen Nationalbank auf den Namen der Verrechnungsstelle lautendes Konto einzubezahlen. Dieser Einzahlung wird befreiende Wirkung zukommen.

b. Alle natürlichen und juristischen Personen in der Schweiz, die, in welcher Form auch immer, einen deutschen Wert verwalten, werden verpflichtet werden, diesen der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu übergeben. Dieser Übergabe wird befreiende Wirkung zukommen. Die Verrechnungsstelle wird diese Werte liquidieren und den Erlös auf das unter a erwähnte Konto einzahlen.

c. Alle Deutschen in Deutschland zustehenden Beteiligungen an schweizerischen Unternehmungen und andern Organisationen werden von der Schweizerischen Verrechnungsstelle übernommen und von ihr liquidiert werden. Das Ergebnis dieser Liquidation wird auf das unter a erwähnte Konto einbezahlt werden.

d. Was die übrigen deutschen Werte anbetrifft, wird in entsprechender Weise verfahren werden.

e. Die Gemischte Kommission wird alle jene Fälle wohlwollend prüfen, die ihr von der Verrechnungsstelle unterbreitet werden und in welchen es sich um in der Schweiz liegende Werte schweizerischen Ursprungs handelt, die mit Deutschen verheirateten und in Deutschland wohnhaften gebürtigen Schweizerinnen gehören.

B. Die Verrechnungsstelle wird alles tun, um unter Mithilfe der Gemischten Kommission alle Machenschaften, wie Bestellung von Pfändern, Vorrechten, Hypotheken oder Vorkehren anderer Art aufzudecken und nichtig zu machen, die dazu dienen sollen, deutsche Werte widerrechtlich zu verbergen.

C. Die Verrechnungsstelle wird der Gemischten Kommission zum Zwecke der Übermittlung an die zuständigen Behörden in Deutschland die Höhe des Erlöses aus der Liquidation der deutschen Werte in jedem Einzelfalle bekanntgeben unter Angabe des Namens und der Adresse des Berechtigten. Die zu-

*) Französischer Originalwortlaut auf Seite 743.

ständigen Behörden in Deutschland werden die nötigen Massnahmen ergreifen, um den Rechtstitel der an den liquidierten Werten interessierten Deutschen auf den in deutscher Währung zu erstattenden und zu einem einheitlichen Wechselkurs zu berechnenden Gegenwert zu registrieren. Die Hälfte der Gesamtsumme der den deutschen Interessenten zukommenden Entschädigungen wird dem Guthaben der Schweizerischen Regierung bei der Verrechnungskasse in Berlin belastet werden. Keine der vertragschliessenden Parteien wird inskünftig aus dieser Übereinkunft irgendein Präjudiz für die Regelung der schweizerischen Guthaben in Deutschland ableiten können, und es wird nicht geltend gemacht werden können, dass die Alliierten Regierungen mit diesem Abkommen irgendein Recht der Schweiz, über ihr oben erwähntes Kreditguthaben zu verfügen, anerkannt hätten.

II.

A. Die Verrechnungsstelle wird beauftragt werden, die deutschen Werte festzustellen, in Besitz zu nehmen und zu liquidieren.

B. Die Schweizerische Regierung wird dieses Abkommen in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Vereinigten Staaten, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs zur Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird eine Gemischte Kommission mit Sitz in Bern oder in Zürich bestellt werden, die sich aus je einem Vertreter der vier Regierungen zusammensetzt. Diese Kommission, deren Tätigkeit im folgenden umschrieben ist, wird ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit fassen.

C. Die Verrechnungsstelle und die Gemischte Kommission werden ihre Tätigkeit so bald als möglich nach dem Inkrafttreten des Abkommens aufnehmen.

D. Die Verrechnungsstelle wird ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Gemischten Kommission ausüben. Sie wird diese periodisch über ihre Tätigkeit auf dem laufenden halten; sie wird auf Fragen antworten, die mit Bezug auf das gemeinsame Ziel, nämlich die Auffindung, die Bestandesaufnahme und die Liquidation der deutschen Werte von der Kommission an sie gerichtet werden. Die Verrechnungsstelle wird keinen wichtigen Entscheid treffen, ohne zuvor die Gemischte Kommission zu konsultieren. Die Verrechnungsstelle und die Gemischte Kommission werden sich gegenseitig alle diejenigen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die geeignet sind, ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

E. Die Verrechnungsstelle wird fortfahren, wie bisher, alle Untersuchungen durchzuführen, die nützlich sein können mit Bezug auf Werte, bei welchen es sich möglicherweise um deutsche Werte handelt oder die ihr als deutsche

Werte von der Gemischten Kommission genannt worden sind oder wenn schweizerisches gutgläubiges Eigentum verdächtig erscheint oder bestritten wird. Die Schlüsse, zu denen die Verrechnungsstelle gelangt, werden mit der Gemischten Kommission besprochen werden.

F. Die Verrechnungsstelle wird nach Befragung der Gemischten Kommission das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf der deutschen Werte in allgemeiner Weise oder mit Bezug auf besondere Fälle festsetzen, wobei sowohl den *nationalen Interessen der unterzeichneten Regierungen* und den *Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft* als auch der *Wünschbarkeit, den günstigsten Liquidationserlös zu erzielen* und der *Handelsfreiheit Rechnung zu tragen*, in vernünftiger Weise Beachtung zu schenken ist. Zum Erwerb der in Frage stehenden Werte werden nur Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die die nötigen Garantien bieten, zugelassen werden, und es werden alle Massnahmen getroffen werden, um den spätern Rückkauf dieser Werte durch deutsche Staatsangehörige zu verhindern.

III.

Wenn die Gemischte Kommission nach Fühlungnahme mit der Verrechnungsstelle sich mit einem Entscheid dieser Behörde nicht einverstanden erklären kann, oder wenn die betroffene Partei es verlangt, kann die Angelegenheit innerhalb eines Monats einer schweizerischen Rekursinstanz unterbreitet werden. Diese Instanz wird sich aus drei Mitgliedern zusammensetzen und unter Leitung eines Richters stehen. Sie wird ihre Entscheidungen in administrativem Verfahren innerhalb kurzer Fristen und nach einfachen Verfahrensgrundsätzen treffen. Der Entscheid der Verrechnungsstelle oder allenfalls der schweizerischen Rekursinstanz wird endgültig sein.

Falls jedoch die Gemischte Kommission mit einem Entscheid der schweizerischen Rekursinstanz nicht einiggeht, werden die drei Alliierten Regierungen innerhalb eines Monats die Streitigkeit, wenn sie sich auf die im Abkommen oder in der Beilage enthaltenen Bestimmungen oder auf deren Auslegung bezieht, einem Schiedsgericht unterbreiten können. Dieses wird sich zusammensetzen aus einem von den drei Alliierten Regierungen und einem von der Schweizerischen Regierung bezeichneten Mitglied sowie einem dritten Schiedsrichter, der im Einvernehmen der vier Regierungen bezeichnet werden soll. In weniger wichtigen Angelegenheiten werden sich die Gemischte Kommission und die Verrechnungsstelle darüber verständigen können, den Fall diesem dritten Schiedsrichter zu unterbreiten, der an Stelle des Schiedsgerichts allein entscheiden wird.

Vor dem Schiedsgericht werden alle Beweismittel zugelassen werden. Es wird selbständig über alle ihm unterbreiteten Sach- und Rechtsfragen entscheiden.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden endgültig sein.

Die Kosten des Schiedsgerichts werden vorgängig der Teilung aus dem Ergebnis der Liquidation der deutschen Werte erhoben.

IV.

A. Der Ausdruck «Werte», wie er in diesem Abkommen und der Beilage verwendet wird, umfasst alle Vermögenswerte, Rechte und Interessen irgendwelcher Art, die vor dem 1. Januar 1948 erworben sind. Nicht als deutsche Werte im Sinne dieses Abkommens werden betrachtet diejenigen Beträge, welche Personen in der Schweiz durch Vermittlung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs bezahlt haben oder bezahlen müssen.

B. Der Ausdruck «Deutsche in Deutschland» umfasst alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland und alle juristischen Personen, die ihren Sitz oder den Ort ihrer geschäftlichen Tätigkeit in Deutschland haben oder die in diesem Lande errichtet sind. Davon ausgenommen sind Organisationen irgendwelcher Art, die Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit gehören oder die von solchen kontrolliert werden. Es werden geeignete Massnahmen getroffen werden, um diejenigen Interessen zu liquidieren, die Deutsche in Deutschland durch Vermittlung derartiger Organisationen in der Schweiz besitzen, sowie um die wesentlichen Interessen von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zu schützen, die andernfalls liquidiert würden.

Unter den Begriff der «Deutschen in Deutschland» fallen auch diejenigen Deutschen, die vor dem 1. Januar 1948 nach Deutschland heimgeschafft sein werden oder in bezug auf die vor diesem Datum ein Entscheid der schweizerischen Behörden ergeht, wonach sie heimgeschafft werden sollen.

V.

Die Schweizerische Regierung verpflichtet sich, im Hinblick auf die besonderen vorliegenden Verhältnisse, den drei Alliierten Regierungen die unverzügliche Erhebung von Vorschüssen bis zum Betrage von 50 Millionen Schweizer Franken aus dem Erlös der Liquidation der deutschen Werte zu gestatten. Diese Vorschüsse werden auf den den Alliierten Regierungen zukommenden Anteil aus diesem Erlös angerechnet. Sie sind dazu bestimmt, durch Vermittlung des Intergouvernementalen Komitees für die Flüchtlinge zur Rehabilitierung und Wiederansiedlung derjenigen Opfer des deutschen Vorgehens verwendet zu werden, die nicht heimgeschafft werden können.

VI.

A. In Erwartung des Abschlusses multilateraler Vereinbarungen, zu welchen die Schweizerische Regierung von den drei Alliierten Regierungen eingeladen werden soll, und in Erwartung einer Beteiligung der Schweizerischen

Regierung an diesen Vereinbarungen wird kein einem Deutschen in der Schweiz zustehendes Erfindungspatent verkauft werden ohne Zustimmung der Verrechnungsstelle und der Gemischten Kommission, und es wird auch nicht in anderer Weise ohne diese Zustimmung darüber verfügt werden.

B. Dasselbe gilt für den Verkauf von deutschen Fabrik- und Handelsmarken und Urheberrechten oder für Verfügungen über diese Werte.

VII.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Werte des Deutschen Staates in der Schweiz, die Werte der Reichsbank und der Reichsbahn miteingeschlossen.

Washington, D. C., 25. Mai 1946.

Originalwortlaut.**DÉLÉGATION SUISSE**

Washington, D. C., le 25 mai 1946.

Messieurs,

Au cours des négociations qui viennent de se terminer, les Gouvernements alliés, reconnaissant pleinement la souveraineté suisse, ont fait valoir leurs droits aux biens allemands en Suisse, se fondant sur la capitulation de l'Allemagne et l'exercice par eux de l'autorité suprême dans ce pays; d'autre part, ils ont demandé la restitution d'or qu'ils disent avoir été pris contre tout droit par l'Allemagne aux pays occupés, pendant la guerre, et transféré par elle en Suisse.

Le Gouvernement suisse a déclaré ne pouvoir reconnaître de fondement juridique à ces prétentions, mais être désireux de contribuer pour sa part à la pacification et à la reconstruction de l'Europe, y compris le ravitaillement des contrées dévastées.

Dans ces circonstances, nous sommes parvenus à l'Accord ci-après:

I.

1. L'Office suisse de compensation poursuivra et complétera les recherches concernant les biens de toute nature en Suisse, appartenant à ou contrôlés par des Allemands en Allemagne et les liquidera. Cette disposition sera également applicable dans le cas de personnes de nationalité allemande qui seront rapatriées.

2. Les Allemands atteints par cette mesure seront indemnisés en monnaie allemande, à un cours fixe applicable dans tous les cas, en contre-partie de leurs biens liquidés en Suisse.

3. La Suisse fournira, sur les fonds à sa disposition en Allemagne, la moitié des sommes en monnaie allemande nécessaires à cet effet.

4. L'Office suisse de compensation exécutera les tâches qui lui sont confiées en étroite contact avec une Commission mixte au sein de laquelle chacun des trois Gouvernements alliés aura un représentant et dont fera partie également un représentant du Gouvernement suisse. Elle pourra,

Aux Chefs des Délégations alliées,

WASHINGTON, D. C.

tout comme les personnes privées intéressées, recourir contre les décisions de l'Office de compensation.

5. Le Gouvernement suisse prendra à sa charge les frais d'administration et de liquidation des biens allemands.

II.

1. Sur le produit de la liquidation des biens situés en Suisse et appartenant à des Allemands en Allemagne, une part de 50 % sera bonifiée à la Suisse et une part égale sera mise à la disposition des Alliés en vue de la reconstruction des pays alliés dévastés ou appauvris par la guerre et le ravitaillement des populations affamées.

2. Le Gouvernement suisse s'engage à mettre à la disposition des trois Gouvernements alliés un montant de 250 millions de francs suisses, payable à vue en or à New York. Les Gouvernements alliés, de leur côté, déclarent qu'en acceptant ce montant ils renoncent, pour eux-mêmes et pour leurs Banques d'émission, à toutes revendications contre le Gouvernement suisse ou la Banque Nationale Suisse relatives à l'or acquis par la Suisse de l'Allemagne pendant la guerre. Toute question relative à cet or se trouve ainsi réglée.

III.

Les modalités d'application des dispositions qui précèdent figurent à l'Annexe.

IV.

1. Le Gouvernement des Etats-Unis débloquera les avoirs suisses aux Etats-Unis. La procédure nécessaire sera fixée sans délai.

2. Les Alliés supprimeront sans délai les «listes noires» pour autant qu'elles concernent la Suisse.

V.

Le représentant soussigné du Gouvernement suisse déclare agir également au nom de la Principauté de Liechtenstein.

Remarques: La lettre envoyée par les délégations alliées à la délégation suisse est d'une teneur identique, sauf en ce qui concerne le paragraphe V, qui, dans la lettre des Alliés, est rédigé de la façon suivante:

Les représentants soussignés des Gouvernements des Etats-Unis d'Amérique, de la France et du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord déclarent qu'en ce qui concerne les dispositions qui précèdent ils agissent également pour le compte des Gouvernements des pays suivants: Albanie, Australie, Belgique, Canada, Danemark, Egypte, Grèce, Inde, Luxembourg, Norvège, Nouvelle-Zélande, Pays-Bas, Tchécoslovaquie, Union de l'Afrique du Sud, Yougoslavie et, autant que de besoin, pour le compte de leurs banques d'émission.

VI.

S'il devait s'élever des divergences d'opinion au sujet de l'application ou de l'interprétation du présent accord et si ces divergences ne pouvaient être résolues autrement, il serait fait appel à l'arbitrage.

VII.

Le présent Accord et son Annexe entreranno en vigueur dès qu'ils auront été approuvés par le Parlement suisse.

Le présent Accord et son Annexe sont établis en texte anglais et français, les deux textes faisant également foi.

Veillez agréer, Messieurs, l'assurance de ma haute considération.

(Signé) STUCKI.

ANNEXE

I.

A. — Les biens situés en Suisse et appartenant à des Allemands en Allemagne, définis sous IV ci-dessous et désignés ci-après «biens allemands», seront liquidés comme il suit:

- a. Les débiteurs en Suisse d'Allemands en Allemagne seront tenus de verser le montant de leur dette à un compte ouvert auprès de la Banque Nationale Suisse, au nom de l'Office de compensation. Ce versement aura effet libératoire.
- b. Toutes les personnes, physiques et morales, en Suisse, qui, de quelque manière que ce soit, administrent un bien allemand seront tenues de le remettre, avec effet libératoire à l'égard de l'ayant droit, à l'Office de compensation. Cet Office liquidera ces biens et en versera le produit au compte mentionné sous a.
- c. Toutes les participations à des entreprises et autres organismes suisses, appartenant à des Allemands en Allemagne, seront prises en charge et liquidées par l'Office de compensation. Le produit de cette liquidation sera versé au compte mentionné sous a.
- d. Il sera procédé d'une manière analogue en ce qui concerne tous autres biens allemands.
- e. La Commission mixte examinera avec bienveillance tous les cas, qui lui seront soumis par l'Office de compensation, de biens d'origine suisse se trouvant en Suisse et qui appartiennent à des femmes de naissance suisse mariées à des Allemands et résidant en Allemagne.

B. — L'Office de compensation s'efforcera, avec l'assistance de la Commission mixte, de déceler et d'assurer l'annulation de toutes manœuvres, telles que prises de gage, privilèges, hypothèques ou autres de nature à couvrir frauduleusement des biens allemands.

C. — L'Office de compensation fera connaître à la Commission mixte, pour transmission aux autorités compétentes en Allemagne, le montant de la liquidation de biens allemands dans chaque cas particulier, avec indication du nom et de l'adresse du titulaire du droit. Les autorités compétentes en Allemagne prendront les mesures nécessaires pour enregistrer le titre des intéressés allemands aux biens liquidés à recevoir la contre-partie de ceux-ci, en monnaie allemande, calculée à un taux de change uniforme. Un montant égal à la moitié du total des indemnités revenant aux intéressés allemands sera débité du crédit existant au compte du Gouvernement suisse à la «Verrechnungskasse» à Berlin. Rien dans cet arrangement ne pourra être invoqué, à l'avenir, par l'une ou l'autre partie au présent Accord comme un précédent pour le règlement des créances suisses sur l'Allemagne, et il ne pourra être allégué que les Gouvernements alliés ont reconnu par là aucun droit à la Suisse à disposer du crédit ci-dessus mentionné.

II.

A. — L'Office de compensation sera chargé de rechercher, prendre possession et liquider les biens allemands.

B. — Le Gouvernement suisse assurera l'application du présent Accord en collaboration avec les Gouvernements des Etats-Unis, de la France et du Royaume-Uni. A ces fins, il sera constitué une Commission mixte, siégeant à Berne ou à Zurich, et composée d'un représentant de chacun des quatre Gouvernements. Cette Commission, dont les fonctions sont indiquées ci-après, statuera à la majorité des voix.

C. — L'Office de compensation et la Commission mixte entreront en fonctions aussitôt que possible après l'entrée en vigueur de l'Accord.

D. — L'Office de compensation exercera ses fonctions en collaboration avec la Commission mixte. Il tiendra celle-ci au courant de son activité périodiquement; il répondra aux questions qui lui seront posées par la Commission, relatives au but commun, à savoir la recherche, le recensement et la liquidation des biens allemands. L'Office ne prendra aucune décision importante sans consulter préalablement la Commission mixte. L'Office de compensation et la Commission mixte mettront à leur disposition réciproque toutes informations et tous documents propres à faciliter l'accomplissement de leurs tâches.

E. — L'Office de compensation continuera, comme par le passé, à procéder à toutes enquêtes utiles en ce qui concerne la situation et le statut de

biens que l'Office aura des raisons de considérer comme biens allemands, ou qui lui seront signalés comme tels par la Commission mixte, ou dont la propriété suisse de bonne foi serait suspectée ou contestée. Les conclusions auxquelles parviendra l'Office seront discutées avec la Commission mixte.

F. — L'Office de Compensation, après consultation de la Commission mixte, fixera les modalités et conditions de ventes des biens allemands, d'une manière générale ou dans des cas particuliers, en tenant raisonnablement compte à la fois des intérêts nationaux des Gouvernements signataires et de ceux de l'économie suisse, ainsi que de l'opportunité d'obtenir le meilleur prix et de favoriser la liberté du commerce. Seules les personnes de nationalité non-allemande présentant les garanties voulues seront admises à participer à l'acquisition des biens en question, et toutes mesures utiles seront prises pour éviter le rachat ultérieur de ces biens par des ressortissants allemands.

III.

Si la Commission mixte, après consultation avec l'Office de compensation, ne peut se déclarer d'accord avec la décision de cet Office, ou si la partie en cause le désire, l'affaire peut être, dans le délai d'un mois, soumise à une Autorité suisse de recours. Cette Autorité sera composée de trois membres et présidée par un juge. Elle statuera dans la forme administrative, dans les délais les plus brefs et suivant la procédure la plus simple. La décision de l'Office de compensation ou, selon le cas, de l'Autorité suisse de recours, sera définitive.

Toutefois, si la Commission mixte est en désaccord avec une décision de l'Autorité suisse de recours, les trois Gouvernements alliés pourront, dans le délai d'un mois, soumettre le différend, s'il porte sur des points visés à l'Accord ou à son Annexe ou s'il est relatif à leur interprétation, à un Tribunal arbitral composé d'un membre désigné par les trois Gouvernements alliés, d'un membre désigné par le Gouvernement suisse et d'un tiers arbitre désigné d'accord entre les quatre Gouvernements. Pour les affaires qui ne sont pas de première importance, la Commission mixte et l'Office de compensation pourront se mettre d'accord pour soumettre l'affaire au tiers arbitre statuant seul en tant que Tribunal arbitral.

Tous moyens de preuve pourront être produits devant le Tribunal arbitral qui statuera souverainement sur tous les points de fait et de droit qui lui seront soumis.

Les décisions du Tribunal arbitral seront définitives.

Les frais du Tribunal arbitral seront prélevés sur le produit de la liquidation des biens allemands, avant tout partage.

IV.

A. — Le terme « bien », tel qu'il est employé dans l'Accord et son Annexe comprendra tous biens, droits et intérêts de quelque nature que ce soit, acquis

avant le 1^{er} janvier 1948. Les sommes que des personnes en Suisse ont dû ou doivent payer par l'intermédiaire du clearing germano-suisse ne seront pas considérées pour l'application de l'Accord comme biens allemands.

B. — L'expression «Allemands en Allemagne» vise toutes personnes physiques et morales résidant ou constituées en Allemagne ou ayant le siège de leurs affaires en Allemagne, autres que les organismes de toute nature appartenant à ou contrôlés par des personnes qui ne sont pas de nationalité allemande. Des mesures appropriées seront prises pour liquider les intérêts que des Allemands en Allemagne possèdent en Suisse par l'intermédiaire de tels organismes, ainsi que pour sauvegarder les intérêts substantiels de personnes de nationalité non-allemande qui seraient, sans cela, liquidés.

Les Allemands qui auront été rapatriés avant le 1^{er} janvier 1948, ou au sujet desquels sera intervenue, avant cette date, une décision de rapatriement émanant des autorités suisses sont assimilés aux «Allemands en Allemagne».

V.

Le Gouvernement suisse s'engage, eu égard aux circonstances spéciales du cas, à autoriser les trois Gouvernements alliés à tirer immédiatement, jusqu'à concurrence de 50 millions de francs suisses, des avances sur le produit de la liquidation des biens allemands, avances qui seront imputables sur leur part de ce produit. Ces avances seront affectées à la «réhabilitation» et au rétablissement des victimes non rapatriables de l'action allemande, par l'intermédiaire du Comité intergouvernemental des réfugiés.

VI.

A. — En attendant la conclusion d'accords multipartites auxquels les trois Gouvernements alliés ont l'intention d'inviter le Gouvernement suisse à adhérer, et en attendant la participation de ce Gouvernement auxdits arrangements, aucun brevet de propriété allemande en Suisse ne sera vendu sans l'accord de la Commission mixte et de l'Office de compensation et il n'en sera pas disposé autrement sans cet accord.

B. — Il en sera de même de ventes ou transferts de marques de fabriques ou de droits d'auteur allemands.

VII.

Les dispositions qui précèdent ne sont pas applicables aux biens de l'Etat allemand en Suisse, y compris les biens de la Reichsbank et de la Reichsbahn.

Washington, D. C., le 25 mai 1946.
